Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 2011/01/31 VwSen-210551/2/BMa/Th

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.2011

Rechtssatz

Erfolgt der Baubeginn für die Errichtung des Nebengebäudes lediglich acht Tage vor Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, gegen den kein Rechtsmittel erhoben wurde, sodass die Übertretung, abgesehen von der Verkürzug der Wartefrist bis zur Rechtskraft des Baubewilligungbescheids, keine nachteiligen Folgen nach sich gezogen hat, ist von einem lediglich geringfügigen Verschulden des Bw auszugehen, zumal der Bw diesfalls doch nur leicht fahrlässig gehandelt hat.

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at